

## England und Wales

1) Landesteile des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, deren Bildungssysteme sich von denen in *Schottland* und in *Nordirland* unterscheiden. England: Fläche 130 396 km<sup>2</sup>, (1997) 49 284 200 Einw., Hauptstadt London (7 122 200 Einw.). Wales: Fläche 20 755 km<sup>2</sup>, (1997) 2 926 900 Einw., Hauptstadt Cardiff (318 300 Einw.). Vereinigtes Königreich: Parlamentarische Monarchie. Hauptstadt London (7 Mill. Einw.). Fläche 243 307 km<sup>2</sup>, (1997) 59 Mill. Einw., 243 Einw./km<sup>2</sup>. 80% Engländer, 10% Schotten, 4% Nordiren, 2% Waliser, 4% Ausländer. Landessprachen Englisch (Amtssprache), in Wales Walisisch (zweite Amtssprache), in Nordirland und Schottland regionale gälische Dialekte. Religion (1992) 71,8% Protestanten, 13,1% Katholiken (in Nordirland über 25%), 2% Muslime, etwa 1% Sikhs, Hindus und Juden.

2) Bis zum Bildungsreformgesetz der konservativen Regierung von 1988 haben die Schulen auf der Grundlage des Bildungsgesetzes von 1944 und des Plowden-Reports von 1967 nach liberalen Prinzipien und allgemeinen fachlichen Übereinstimmungen (bis auf den Religionsunterricht) ohne einen gesetzlich vorgeschriebenen nationalen Lehrplan gearbeitet. Während die Zentralregierung die Verantwortung für das Ganze des Bildungswesens trug, lagen wesentliche Aufgaben der Gestaltung und Verwaltung des Schulwesens in den Händen der lokalen Bildungsbehörden (Local Education Authorities, LEAs) und der einzelnen Schule. Die LEAs waren für den gesamten Bildungsbereich außerhalb der Universitäten zuständig. Zu ihren Aufgaben gehörte die Einrichtung, der Bau und die Ausstattung von Schulen, die Einstellung der Lehrer und die Entwicklung der Lehrpläne in Zusammenarbeit mit den Schulen. Unter der konservativen Regierung wurden die Gestaltungsfreiheit der LEAs beschnitten und bisherige Zuständigkeiten entzogen. Seit 1984 und insbesondere seit den Bildungsreformgesetzen (Education Reform Acts) von 1988, 1992 und 1993 bestimmen grundsätzliche Neuerungen das Bildungswesen. Auf zentraler Ebene wurden vom Ministerium für Bildung und Beschäftigung (Department for Education and Employment, DfEE), das seit 1995 so benannt ist, bestimmte Zuständigkeiten auf außerministerielle zentrale Stellen übertragen. Hierzu zählen das Amt für Standards im Bildungswesen (Office for Standards in Education, OFSTED), die Behörde für Lehrplan und Leistungsbeurteilung (School Curriculum and Assessment Authority, SCAA), die Behörde für Schulfinanzierung (Funding Agency for Schools, FAS), die Behörde für die Lehrerausbildung (Teacher Training Agency) und entsprechende Stellen in Wales.

Zu den wesentlichen Veränderungen gehören seitdem:

1. Der Nationale Lehrplan (National Curriculum, NC) von 1988 bzw. 1993. Das NC enthält alle Inhalte für die gesamte Pflichtschulzeit (5 bis 16 Jahre) und ist für alle staatlich unterhaltenen Schulen seit 1989 verbindlich. Es besteht aus zehn Unterrichtsfächern (drei Kernfächer, sieben Grundlagenfächer). Die Lernziele in diesen Fächern werden durch Lernprogramme konkretisiert, die in zehn niveaubezogene Kenntnisstufen eingeteilt sind. Im Verlauf seiner Schulzeit soll jeder Schüler die Chance haben, auf der Treppe mit steigendem Anspruchsniveau möglichst weit nach oben zu kommen. Das NC ist in vier Key Stages (Hauptabschnitte) gegliedert, die die Schuljahre 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9 und 10 bis 11 betreffen. Da die ersten Prüfungen gezeigt haben, dass die Anforderungen des NC zu hoch angesetzt waren, trat 1993 eine revidierte Fassung in Kraft.

2. National Curriculum Tests (NCTs). Am Ende der vier Hauptabschnitte (Key Stages) wird im Alter von 7, 11, 14 und 16 Jahren überprüft, auf welcher Kenntnisstufe des NC der jeweilige Schüler angekommen ist. Dazu werden die zentral erstellten standardisierten Tests des NC verwendet. Mit der zentralen Leistungsüberprüfung am Ende des Key Stage 4 für Sechzehnjährige ist seit 1988 der Abschluss General Certificate of Secondary Education (GCSE) verbunden. Die Prüfungsergebnisse aller Schulen werden in Ranglisten veröffentlicht, aus denen der Leistungsstandard einer Schule im Vergleich zu anderen Schulen hervorgeht. Die Ergebnisse sollen Schülern und Lehrern den Leistungsvergleich mit den landesweiten Durchschnittswerten ermöglichen und Eltern eine Hilfe bei der freien Wahl der richtigen Schule für ihre Kinder sein. Mit dem Recht der Eltern auf eine freie

Text und Grafik wurden entnommen aus:



Horst Schaub & Karl G. Zenke:  
[Wörterbuch Pädagogik](#)  
dtv 32521  
4. Auflage, November 2000  
704 Seiten, Format: 124x191  
DM 28.50 SFr 26.50 öS 208

Schulwahl wurde die Annahme verbunden, dass der Wettbewerb unter den Schulen zur Leistungssteigerung im Schulwesen beiträgt. Die Einführung der NCTs hat erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht und die kontinuierliche Leistungsbeurteilung der Schüler durch die Lehrer gehabt. Nach den neuen Zeugnisregelungen von 1992 sind die Schulen verpflichtet, den Eltern jährlich einen Bericht über die Lernfortschritte ihres Kindes in allen Fächern zu geben und beim Verlassen der Schule ein Leistungsheft auszustellen.

3. Evaluierung von Leistungen der Lehrer und Schulen. Zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts wurde 1988 die schulische Selbstverwaltung (Local Management of Schools, LMS) und die Empfehlung zur Entwicklung eines Schulprogramms auf der Grundlage des NC eingeführt. Seit 1993 überprüft das Office for Standards in Education im Abstand von vier (England) bzw. fünf (Wales) Jahren jede Schule in einer ein- bis vierwöchigen Schulbegehung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Richtigkeit der Schuldaten und die effektive Verwendung der Finanzen. Der Verwaltungsrat einer Schule ist verpflichtet, den Prüfungsbericht über die Schulbegehung, die Ergebnisse der einheitlichen NCTs der Schüler, die landesweiten Ranglisten der Schulen und die Konsequenzen für die weitere Schulentwicklung in einem Jahresbericht zu veröffentlichen.

4. Einführung neuer Schularten. Seit 1988 können auf Antrag der Mehrheit der Elternschaft selbst verwaltete öffentlich geförderte Schulen (Grant-Maintained Schools, GMSs) eingerichtet werden, die nicht mehr den örtlichen Behörden (LEAs), sondern dem Bildungsministerium unmittelbar unterstehen und von der zuständigen Zentralbehörde voll finanziert werden. Ein Schulverwaltungsrat (School Governing Body, SGB) ist für die Selbstverwaltung aller Schulangelegenheiten einschließlich der Einstellung von Lehrern verantwortlich. Mit einem solchen, eher an marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Schulmanagement wurde die Erwartung an die Leistungssteigerung einer Schule verbunden. Der Status einer Grant-Maintained-School wird vom Bildungsminister verliehen, wenn die Schule alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Im Jahr 1994 gab es etwa 1000 Grant-Maintained-Schools.

Als neue Schularten für Elf- bis Achtzehnjährige wurden das City Technology College (CTC) und das City College for Technology of the Arts (CCTA) in der privaten Trägerschaft von Betrieben und Wirtschaftsverbänden zum Erwerb von anwendungs- und berufsorientierten Lerninhalten eingeführt. Der Schwerpunkt der CTCs liegt auf Naturwissenschaft und Technik, der der CCTAs auf Technik in künstlerischen Bereichen. Ziel ist die Erweiterung des Schulangebots und die Erprobung neuer Ansätze in den Lehrplänen. Die Träger müssen die Gebäude- und Ausstattungskosten weitgehend tragen. Es wird kein Schulgeld erhoben; die Personal- und die laufenden Kosten übernimmt das Bildungsministerium. Im Jahr 1993 gab es in England 15 dieser CTCs und ein CCTA.

5. Schulische Selbstverwaltung. Mit der neuen Gesetzgebung wurden wesentliche Zuständigkeiten von der örtlichen oder regionalen Bildungsbehörde (LEA) auf den Bildungsminister einerseits, und die schulische Selbstverwaltung (LMS) andererseits übertragen. Seitdem muss jede Schule einen Verwaltungsrat (Governing Body) mit Vertretern der Eltern, Lehrer, örtlichen Gemeinschaft und Wirtschaft für eine Amtszeit von vier Jahren einrichten, dessen Aufgaben (z.B. die Verteilung der Finanzmittel, die Einstellung von Lehrern) ebenso wie die des Schulleiters durch Gesetz festgelegt sind. Auf diesem Wege sollen alle Schulen mit der Zeit den Status von Grant-Maintained-Schulen erreichen.

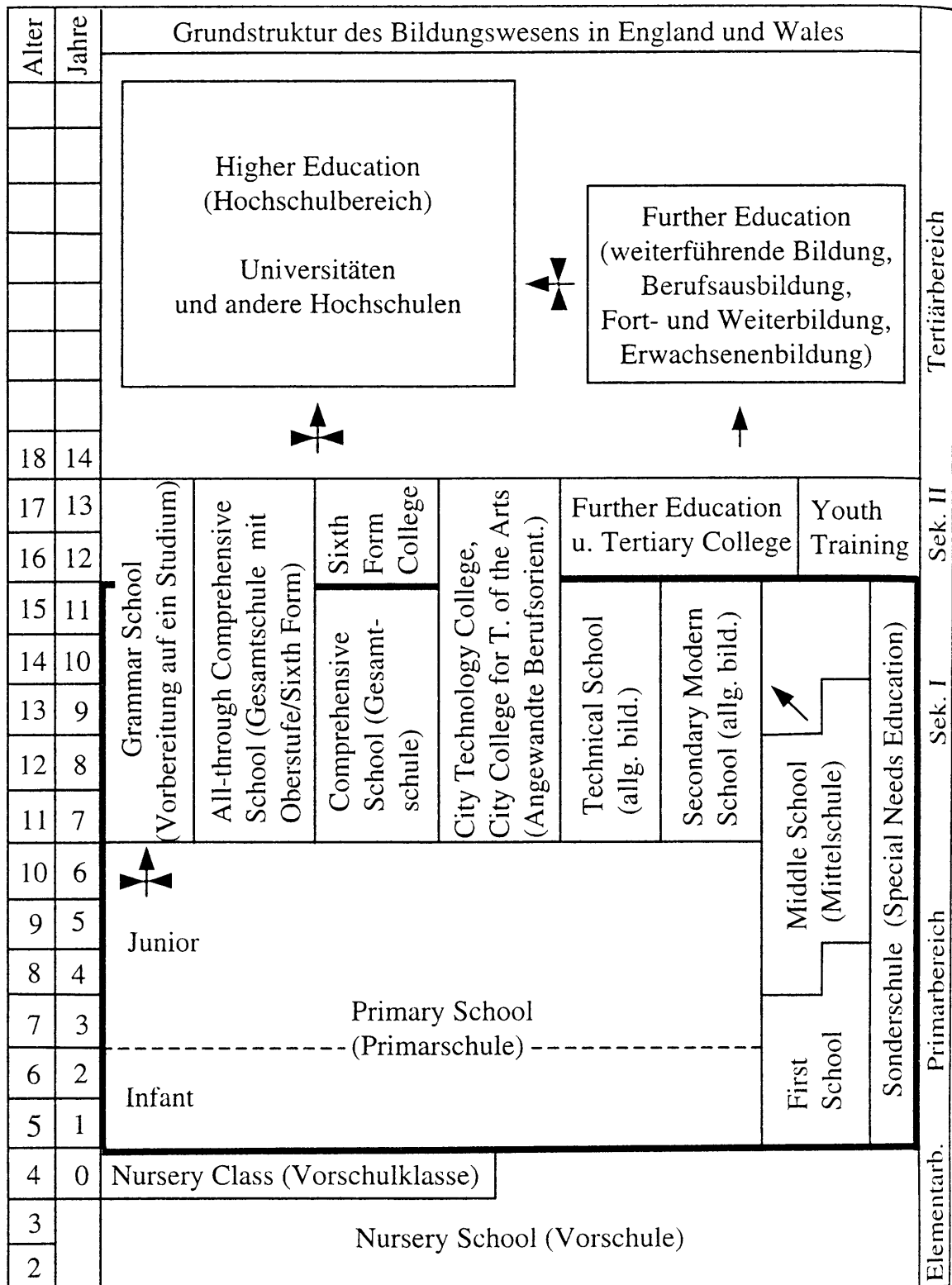
Die Schulpflicht beginnt mit dem Schuljahr, das nach dem 5. Geburtstag eines Kindes anfängt, und endet am Ende des Schuljahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird. Alle Kinder im Alter von 5 bis 16 Jahren haben Anspruch auf eine kostenlose Vollzeitschulbildung. Danach wird für Jugendliche bis zum Alter von 19 Jahren kostenloser Unterricht an Schulen in Vollzeitform oder in Einrichtungen der weiterführenden Bildung (Further Education Institutions, FEI) angeboten.

Das Schuljahr ist in Trimester eingeteilt und beginnt am 1. September. Die Schulwoche erstreckt sich von Montag bis Freitag auf fünf Tage. Fast alle Schulen sind Ganztagschulen (meist 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr). Öffentlich finanzierte Schulen sind i.d.R. koedukative Einrichtungen.

Für die schulische Betreuung und Förderung von behinderten Schülern (Special Needs Education) stehen Sonderschulen zur Verfügung. Seit einem Gesetz von 1981 soll jedoch der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in normale Klassen der Vorzug gegeben werden.

Die Eltern können zwischen verschiedenen öffentlichen und privaten Schulen frei wählen. Im Jahr 1991 lag der Anteil der Schüler an Privatschulen (Public Schools) bei 7%. Einige der Public Schools, die sich im Wesentlichen aus relativ hohen Schulgeldern und aus Spenden finanzieren, haben durch ihre Profile ein hohes Ansehen.

**3)** Zur Vorschulerziehung für Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren gehören vorwiegend die Vorschulen (Nursery Schools) als eigenständige Einrichtungen und die Vorschulklassen (Nursery Classes) an der Primarschule. Der freiwillige Besuch der von den lokalen Bildungsbehörden (LEAs) finanzierten Vorschulen und Vorschulklassen ist kostenlos. Die LEAs sind verpflichtet, für die Betreuung von Zwei- bis Fünfjährigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu sorgen. Daneben gibt es verschiedene Vorschuleinrichtungen in privater Trägerschaft, die zum Teil Beiträge erheben.



Die grafische Darstellung der Bildungseinrichtungen berücksichtigt keine Schüleranteile!

— Fett umrandet sind die Einrichtungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht



Qualifizierte Auswahl



Einfacher Übergang

Der Anteil der Kinder, die vor dem 5. Lebensjahr eine vorschulische Einrichtung besuchen, liegt bei 90%.

Der Primarbereich für die Fünf- bis Elfjährigen umfasst sechs Schuljahre mit den Key Stages 1 und 2. Primarschulen können aber auch jüngere Kinder aufnehmen. Sie sind meist in Infant-Abteilungen für Fünf- und Sechsjährige (1. und 2. Schuljahr) und Junior-Abteilungen für Sieben- bis Elfjährige (3. bis 6. Schuljahr) gegliedert, für die es in manchen Gebieten getrennte Schulen (Infant Schools und Junior Schools) gibt. Da die Eltern die Schulen für ihre Kinder frei wählen können, legen die LEAs und die Schulverwaltungsräte bestimmte Zulassungsverfahren (z.B. Nähe zur Wohnung, Geschwisterkinder) fest. Außer den standardisierten Tests zum National Curriculum im Alter von sieben und elf Jahren gibt es zum Abschluss der Primarbildung keine Prüfungen und Abschlusszeugnisse. Neben der überwiegenden Mehrheit öffentlicher Primarschulen gibt es einige Privatschulen, die im Allgemeinen als Pre-preparatory Schools (Fünf- bis Achtjährige) und Preparatory Schools (ab acht Jahren) bezeichnet werden.

Seit 1964 besteht in England die gesetzliche Möglichkeit zur Einrichtung von Middle Schools (Mittelschulen) für acht- bis zwölf- bzw. neun- bis dreizehnjährige Schüler. Ihnen gehen dann meist die First Schools voraus. Die Schüler wechseln nach der Mittelschule in eine Sekundarschule über. Die Middle Schools, deren Ziel eine bessere Förderung der Acht- bis Zwölfjährigen war, haben sich kaum durchgesetzt. Im Jahr 1992 gab es in England 1036 solcher Schulen; in Wales gibt es keine Middle Schools.

Der Sekundarbereich umfasst die Schulbildung für Jugendliche im Alter von elf bis achtzehn Jahren. Zum Sekundarbereich I gehört der allgemein bildende Unterricht des 7. bis 9. Schuljahres für Elf- bis Vierzehnjährige (Key Stage 3) und des 10. und 11. Schuljahres für Vierzehn- bis Sechzehnjährige (Key Stage 4).

Im Sekundarbereich besuchen in England fast 90% der Schüler und in Wales alle Schüler die Comprehensive Schools (Gesamtschulen), die Schüler im Alter von 11 bis 16 bzw. 18 Jahren aufnehmen. Die Gesamtschulen bieten eine Vielzahl differenzierter Bildungsgänge an. In manchen Gebieten erfolgen bei der Aufnahme Auswahl- oder Eignungstests. Einige Schulen bilden feste Schülergruppen nach fächerübergreifendem Leistungs- oder Begabungsniveau (Streaming), andere differenzieren nach Leistungsniveau in bestimmten Fächern (Setting) und wieder andere verzichten gänzlich auf äußere Differenzierung und unterrichten in leistungsheterogenen Lerngruppen (innere Differenzierung). Manche Gesamtschulen (die All-through Comprehensives) schließen die Sekundarstufe II mit dem 12. und 13. Schuljahr, die Sixth Form heißt, ein, auf anderen baut die Sekundarstufe II als selbstständiges Sixth Form College (Oberstufenzentrum) auf, das nur Schüler des 12. und 13. Schuljahres aufnimmt.

Grammar Schools sind allgemein bildende Sekundarschulen für Elf- bis Achtzehnjährige, die Schüler nach einer leistungsbezogenen Aufnahmeprüfung aufnehmen und auf ein Hochschulstudium vorbereiten. Daneben gibt es die allgemein bildenden Secondary Modern Schools und die Technical Schools für Elf- bis Sechzehnjährige sowie die privaten City Technology Colleges (CTC) und das City College for Technology of the Arts (CCTA) für Elf- bis Achtzehnjährige.

Im Jahr 1993 waren 92,5% der Schüler in England und Wales in öffentlich finanzierten Schulen und 7,5% in privaten Schulen, die City Technology Colleges eingeschlossen. Im öffentlichen Sekundarschulwesen Englands besuchten im Schuljahr 1993/94 86,2% der Schüler Comprehensive Schools, 5,5% Middle Schools, 4,0% Grammar Schools, 3,3% Modern Schools und 1% Technical Schools.

Am Ende des Sekundarbereichs I (11. Klasse) kann durch eine Prüfung das General Certificate of Secondary Education (GCSE) und am Ende des Sekundarbereichs II (13. Klasse) das General Certificate of Education Advanced Level oder Advanced Supplementary Level (GCE A-Level oder AS-Level) erworben werden. Die Prüfungen werden in einzelnen gewählten Fächern abgelegt, deren benotete Einzelergebnisse im Zeugnis erscheinen. Schüler, die am Ende des Sekundarbereichs II die Zugangsberechtigung für die Universitäten und Hochschulen erwerben wollen, müssen eine bestimmte Anzahl A-Level- und ggf. AS-Level-Fächer belegen, in denen sie sich prüfen lassen wollen. Ein Fach auf AS-Level-Ebene entspricht einem halben A-Level-Fach. Sie umfassen nur die Hälfte der Stundenanzahl von A-Level-Fächern, sind aber im Anspruchsniveau gleichwertig. Der Vorteil besteht lediglich in der Ergänzung oder Erweiterung der Hauptfächer auf A-Level-Niveau.

**4)** Nach Erfüllung der Schulpflicht haben die sechzehnjährigen Jugendlichen, die keine Vollzeitschule des Sekundarbereichs II besuchen, verschiedene Möglichkeiten, den Übergang in das Berufsleben zu gestalten. Relativ selten wird das Anlernverfahren am Arbeitsplatz in Verbindung mit einer Arbeitsstelle (On-the-job Training) in Anspruch genommen. Auch die Anzahl der Jugendlichen, die eine traditionelle Lehre in einem Betrieb und mit berufsschulischem Teilzeitunterricht durchführen, ist relativ gering. Seit 1983 bietet die Regierung Jugendlichen unter 18 Jahren, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine Schule in Vollzeitform besuchen, mit dem Youth-Training-Programm (YT) eine berufliche Erstausbildung an, die mehr als zwei Jahre dauern kann. Diese Berufsausbildung umfasst berufliche Ausbildungsgänge, die in einen Arbeitsbereich einführen, zentrale berufliche Fähigkeiten

am Arbeitsplatz vermitteln und theoretische Ausbildungsanteile außerhalb des Arbeitsplatzes enthalten. Zum Abschluss erhält der Auszubildende ein persönliches Zeugnis (National Record of Achievement).

Die eigentliche Berufsausbildung nach Erfüllung der Schulpflicht ist jedoch im Bereich der weiterführenden Bildung (Further Education, FE) vorgesehen. Der Begriff Further Education bezeichnet den gesamten Bereich der schulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung außerhalb der Sekundarschulen und der Hochschulen, aber auch die Angebote der Erwachsenenbildung, die mit denen der deutschen Volkshochschule vergleichbar sind. Die Further Education ist durch das Gesetz über die weiterführende Bildung und die Hochschulbildung (Further and Higher Education Act) von 1992 geregelt. Zu den Einrichtungen der Further Education zählen Sixth Form Colleges (seit 1993) mit allgemein bildenden Bildungsgängen, Further Education Colleges mit berufsbezogenen Bildungsgängen sowie Tertiary Colleges mit allgemein bildenden und beruflichen Bildungsgängen. Sie bieten Vollzeit- und Teilzeitunterricht für Jugendliche (ab 16 Jahre) und für Erwachsene an. Um bei der Vielzahl von Einrichtungen und Berufen eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, gibt es auf nationaler Ebene zentrale Prüfungsorganisationen, die sowohl die Inhalte der berufsbezogenen Ausbildung wie die Anforderungen der beruflichen Abschlüsse vorgeben. Im Jahr 1986 hat die Regierung den Nationalen Rat für berufliche Qualifikationen (National Council for Vocational Qualifications, NCQV) eingerichtet, der die Aufgabe hat, die von den selbstständigen Prüfungsorganisationen verliehenen Abschlüsse zu kontrollieren und für die Berufsausbildung einheitliche Standards festzulegen.

**5)** Für den Hochschulbereich gilt das Gesetz über die weiterführende Bildung und die Hochschulbildung von 1992, mit dem einige Reformen eingeführt worden sind. Das Gesetz räumt allen Hochschulen das Recht ein, sich Universität zu nennen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Alle Hochschulen sind autonome Einrichtungen. Im Jahr 1993 gab es in England 72 Universitäten, eine Open University für Fernstudien, 48 weitere Hochschulen (Higher Education Institutions) wie z.B. Kunsthochschulen, Theologische Hochschulen und 75 Further Education Institutions, die Hochschulstudiengänge anbieten. In Wales gibt es zwei Universitäten und neuen Hochschulen. Alle Einrichtungen erheben Studiengebühren, die jedoch unter bestimmten Bedingungen von den LEAs ganz oder teilweise übernommen werden. Für den Zugang zu den Hochschulen werden bestimmte Abschlüsse des Sekundarbereichs verlangt (mindestens drei GCSE-Fächer und zwei GCE A-Level-Fächer bzw. eine entsprechende Anzahl AS-Fächer), aber auch andere Bildungsabschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung akzeptiert. Es gibt offiziell keinen Numerus clausus, jedoch legt jede Hochschule ihre eigenen Zulassungsbedingungen fest. Nach Abschluss eines drei- bzw. zweijährigen Studiums (first degree) wird der Bachelor-Titel verliehen. Weitere Abschlüsse sind der Bachelor of Arts (BA) und der Bachelor of Science (BSc). Der Abschluss bei Graduiertenstudiengängen ist der Masters' Degree.

**6)** Alle Lehrer an öffentlichen Schulen verfügen über eine Lehrbefähigung (Qualified Teacher Status, QTS). Das Studium der Primarstufenlehrer an einem College der Universität dauert vier Jahre und umfasst Pädagogik, Psychologie, alle Fächer des National Curriculums und Schulpraktika. Mit dem Abschluss wird der Titel Bachelor of Education (BEd) erworben. Lehrer für den Sekundarbereich studieren zunächst ein oder zwei Fächer und schließen nach drei oder vier Jahren mit dem Titel Bachelor of the Arts (BA) ab. Abschließend absolvieren sie ein einjähriges Zusatzstudium mit schulpraktischen Anteilen, das zum Postgraduate Certificate in Education (PGCE) führt. Für Lehrer an Einrichtungen der weiterführenden Bildung gelten andere Bestimmungen. Lehrer sind keine Beamten.

#### **Literatur**

Anweiler, Oskar u.a.: Bildungssysteme in Europa. Weinheim/Basel: Beltz 4. Aufl. 1996.

Baumert, Jürgen/Lehmann, Rainer u.a.: TIMSS - Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht im internationalen Vergleich. Deskriptive Befunde. Opladen: Leske und Budrich 1997.

Dichanz, Horst: Schulen in den USA. Einheit und Vielfalt in einem flexiblen Schulsystem. Weinheim: Juventa 1991.

Europäische Kommission (Hrsg.): Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Ausgabe) 1995. Zwei Ergänzungen hierzu 1997 und 1999 (Englisch).

Eurydice (Hrsg.): Die Bildung im Elementar- und Primarbereich in der Europäischen Union. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1994. Ergänzung zu der Veröffentlichung 1996.

Eurydice (Hrsg.): Sekundarbildung in der Europäischen Union. Strukturen, Organisation und Verwaltung. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1997.

Eurydice (Hrsg.): Zehn Jahre Bildungsreformen im Bereich der Schulpflicht in der Europäischen Union (1984-1994). Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1997.

Eurydice (Hrsg.): European Glossary on Education. Volume 1: Examinations, Qualifications and Titles. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1999.

- Internationales Handbuch der Berufsbildung (IHBB). Redaktion: Uwe Lauterbach, DIPF. (Schriftenreihe der Carl Duisberg Gesellschaft, Band 9) Baden-Baden: Nomos 1995 ff.
- Knoll, Joachim H.: Internationale Weiterbildung und Erwachsenenbildung. Konzepte, Institutionen, Methoden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1996.
- Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela: Kinderbetreuung in Europa. Weinheim/Basel: Beltz 1997.
- Robitaille, David F. (Ed.): National Contexts for Mathematics and Science Education. Third International Mathematics and Science Study (TIMSS). Vancouver/Canada: Pacific Educational Press 1997.
- Röhrs, Hermann: Die vergleichende und internationale Erziehungswissenschaft. Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1995.
- Willmann, Bodo (Hrsg.): Bildungsreform und Vergleichende Erziehungswissenschaft. Aktuelle Probleme, historische Perspektiven. Münster: Waxmann 1995.